

Prof. Dr. Christoph Vedder |

Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg [Hrsg.]

Europäisches Unionsrecht

EUV | AEUV | GRCh | EAGV

Handkommentar

2. Auflage

mit den vollständigen Texten
der Protokolle und Erklärungen

Dr. Dominik Eisenhut, LL.M. (UCL), Lehrbeauftragter, Universität der Bundeswehr München | **Prof. Dr. Astrid Epiney**, LL.M., Université de Fribourg | **Prof. Dr. Volker Epping**, Leibniz Universität Hannover | **Prof. Dr. Hans-Peter Folz**, Karl-Franzens-Universität Graz | **Prof. Dr. Ulrich M. Gassner**, Universität Augsburg | **Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg**, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | **Prof. Dr. Dr. Waldemar Hummer**, Universität Innsbruck | **Dr. Manuel Indlekofer**, LL.M. (Chicago-Kent), Rechtsanwalt, München | **Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan**, Universität der Bundeswehr München | **Dr. Stefan Lorenzmeier**, LL.M. (Lugd.), Universität Augsburg | **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff**, Ph.D.h.c., MAE, Universität Heidelberg | **Prof. Dr. Eckhard Pache**, Universität Würzburg | **Dr. Szabolcs Petrus**, LL.M., Lehrbeauftragter, Universität Augsburg | **Prof. Dr. Michael Rodi**, Universität Greifswald | **Prof. Dr. Henning Rosenau**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | **Prof. Dr. Matthias Rossi**, Universität Augsburg | **Dr. Klaus Schwichtenberg**, Richter, Amtsgericht Göppingen | **Prof. Dr. Christoph Vedder**, Universität Augsburg



Nomos

facultas



DIKE

chern soll.¹⁶ Den KMU gilt dabei die besondere Aufmerksamkeit der EU, so im Rahmen des auf der Rechtsgrundlage von Art. 173 und 195 AEUV aufgelegten Cosme-Programms (2014.202).¹⁷ Mit der Mitteilung vom Januar 2014 „Für eine Wiedererstarke der europäischen Industrie“ hat die Kommission ein Programm für eine breit angelegte und die Politikfelder der Union übergreifende kohärente Industriepolitik vorgelegt.¹⁸

Titel XVIII

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Artikel 174 (ex-Artikel 158 EGV) [Ziele der Strukturpolitik; benachteiligte Gebiete]

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art 158 EGV an, der seinerseits auf 1 die EEA zurückgeht. Von Art. 158 EGV unterscheidet sich Art. 174 wie schon Art. III-116 EVV/KonvE und Art. III-220 EVV vor allem durch den angefügten Abs. 3.

2. **Strukturpolitische Generalklausel.** In Konkretisierung des Art. 3 Abs. 3 UA 3 EUV normiert Art. 174 eine strukturpolitische Generalklausel zur Verfolgung der zugleich bestimmten Kohäsions- und Konvergenzziele.¹ Die sich aus diesen Zielvorgaben ergebenden konkreten Pflichten der Union und der Mitgliedstaaten werden vor allem durch Art. 175 AEUV vorgegeben, während Art. 176–178 AEUV mit den Strukturfonds die wichtigsten Finanzierungsinstrumente zur Durchführung der Kohäsions- und Konvergenzpolitik der Union beschreiben. Darüber hinaus ist die Strukturpolitik als **Querschnittsaufgabe** auch bei der Durchführung der sonstigen Unionspolitiken, insbesondere etwa bei der Durchführung der Landwirtschafts-, der Verkehrs- und der Beschäftigungspolitik, zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sind dem Protokoll Nr. 28 über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt politische Absichtserklärungen zu entnehmen.

II. Bedeutung der Norm

1. **Kohäsionsziel, Abs. 1.** Abs. 1 greift das bereits in Art. 3 Abs. 3 UA 3 EUV benannte 3 Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der Kohäsion, auf, das seinerseits funktional auf eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes ausgerichtet ist und sich insoweit nur als Zwischenziel darstellt. Die **Kohäsionspolitik** erfasst deshalb grundsätzlich nur solche Probleme, die die Union als Ganzes betref-

16 Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den WSA und den AdR v. 28.10.2010, eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung: Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit, KOM(2010) 614 endg.

17 VO 1287/2013 d. EP u. d. Rates v. 11.12.2013, über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU, ABl. 2013 L347/33.

18 Mitteil. d. Komm. an das EP, den Rat, den WSA und den AdR v. 22.1.2014 Kom-Dok (2014) 14 endg.

1 Näher Rossi, in: Niedobitek (Hrsg.), Europarecht – Politiken der Union, § 5 Rn. 39 ff.

fen, nicht hingegen etwa die Förderung einzelner mitgliedstaatlicher Volkswirtschaften oder des Wirtschaftslebens im engeren Sinne.² Wie die Terminologie „die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ...“ zu erkennen gibt, hat die Bestimmung nur **programmatischen Charakter**. Ihre Verwirklichung ist deshalb zwingend auf Maßnahmen und Handlungen sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten nach Art. 175 AEUV angewiesen.³

- 4 **2. Konvergenzziel, Abs. 2.** Als besonderes Ziel der Kohäsionspolitik der Union betont Abs. 2 die Aufgabe, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen zu verringern, was als Konvergenz bezeichnet wird. Hervorzuheben ist, dass als maßgebliche Bezugsgrößen nicht die Mitgliedstaaten, sondern die Regionen fungieren. Damit zählt auch die **Regionalpolitik** zu den Aufgaben der Union, die insbesondere durch den EFRE gemäß Art. 176 AEUV verwirklicht wird. Zugleich sind gemäß Art. 175 Abs. 1 AEUV auch die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Konvergenz der Regionen beizutragen.
- 5 Im Rahmen der durch den EFRE wahrgenommenen Regionalpolitik kann es zu einem **horizontalen Finanzausgleich** zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Mitgliedstaaten kommen. Zwingend ableiten lässt sich ein solcher aus Art. 174 aber nicht, weil sich die Bestimmung nur auf eine Zielvorgabe beschränkt, nicht allein die wirtschaftlichen Unterschiede in den Blick nimmt und darüber hinaus nicht auf die Mitgliedstaaten, sondern auf Regionen ausgerichtet ist.
- 6 **3. Besondere Gebiete, Abs. 3.** Der neu eingeführte Abs. 3 hebt bestimmte Regionen explizit hervor, denen im Rahmen der Strukturpolitik besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Ihre Erwähnung geht auf verschiedene Forderungen der einzelnen Mitgliedstaaten zurück.⁴ Sie wird sich vor allem in den politischen Verhandlungen um die Ausgestaltung des mehrjährigen Finanzrahmens auswirken, der seinerseits gem. Art. 312 Abs. 1 UA 3 AEUV bei den konkreten Mittelbewilligungen in den einzelnen Haushaltsplänen zu beachten ist. Konkrete rechtliche Privilegierungen der genannten Gebiete gegenüber anderen Regionen, die insoweit „nur“ auf die strukturpolitische Generalklausel nach Abs. 1 u. 2 verwiesen sind, lassen sich der Norm nicht entnehmen.
- 7 Auf Betreiben Großbritanniens und Irlands hat die Schlusskonferenz die Erklärung Nr. 33 verabschiedet, nach der der Verweis auf die Inselregionen auch für Inselstaaten insgesamt gelten kann.

Artikel 175 (ex-Artikel 159 EGV) [Koordination der Wirtschaftspolitik; Strukturfonds]

¹Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel 174 genannten Ziele erreicht werden. ²Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Union sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 174 und tragen zu deren Verwirklichung bei. ³Die Union unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

¹Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. ²Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Union beschlossenen Maßnahmen als erforderlich erweisen, so kön-

2 Vgl. Streinz/Magiera, Art. 174 AEUV Rn. 14; Schwarze/Priebe, Art. 174 AEUV Rn. 8.

3 EuGH, Rs C-149/96, Portugal/Rat, Slg 1999, I-8395 Rn. 86.

4 Vgl. Fischer, Der Europäische Verfassungsvertrag, 2004, S. 342 f.

nen sie vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen beschlossen werden.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung.** Die Bestimmung knüpft an Art. 159 EGV an, sie korrespondiert mit Art. III-177 EVV/KonvE und Art III-221 EVV.

2. **Durchführung der Strukturpolitik.** Die Vorschrift konkretisiert die zur Durchführung der in Art. 174 AEUV umschriebenen Strukturpolitik erforderlichen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten in Abs. 1, normiert eine Berichtspflicht der Kommission in Abs. 2 und ermächtigt zu spezifischen strukturpolitischen Aktionen in Abs. 3.

II. Bedeutung der Norm

1. **Pflichten der Mitgliedstaaten und der Union, Abs. 1.** Die Vorschrift verdeutlicht in Abs. 1 S. 1, dass die Verwirklichung der Kohäsions- und Konvergenzziele entgegen dem Wortlaut des Art. 174 AEUV nicht allein durch Maßnahmen der Union zu realisieren ist, sondern der **Mitwirkung der Mitgliedstaaten** bedarf.¹ Zu diesem Zweck verpflichtet Abs. 1 die Mitgliedstaaten in Konkretisierung des Art. 121 Abs. 1 AEUV zu einer auf die von Art. 174 AEUV vorgegebenen Ziele abgestimmten Wirtschaftspolitik. Diese Ziele treten neben die von Art. 120 AEUV in den Blick genommenen Ziele der Wirtschaftspolitik.

2. **Querschnittscharakter** der Strukturpolitik, indem er die Mitgliedstaaten bei sämtlichen auf die Errichtung des Binnenmarktes zielenden Maßnahmen zur Berücksichtigung der von Art. 174 AEUV vorgegebenen Ziele verpflichtet.

Angesichts der primären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausführung der Wirtschaftspolitik kommt der Union gemäß Abs. 1 S. 3 „nur“ eine **Unterstützungspflicht** zu, der sie in erster Linie mit den genannten Strukturfonds sowie der EIB, darüber hinaus aber auch im Rahmen ihrer sonstigen Finanzierungsinstrumente, insbesondere des Kohäsionsfonds nach Art. 177 Abs. 2 AEUV, nachzukommen hat. Diese sonstigen Finanzierungsinstrumente werden von Art. 175 vorausgesetzt und können nicht auf seiner Grundlage errichtet werden.²

2. **Berichtspflicht und Vorschlagsrecht der Kommission, Abs. 2.** Abs. 2 verpflichtet die Kommission, dem Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre einen **Kohäsionsbericht** vorzulegen. Sie kann dabei mit entsprechenden Vorschlägen versuchen, gestaltend auf die künftige Kohäsionspolitik der Mitgliedstaaten und der Union einzuwirken.

3. **Spezifische Aktionen, Abs. 3.** Abs. 3 ermächtigt zu spezifischen strukturpolitischen Aktionen, die neben die primären Instrumente der Strukturfonds und die sonstigen Politiken treten. Die Querschnittsaufgabe verdichtet sich insoweit zu einer **eigenständigen Politik**. Eine Beschränkung auf bestimmte Handlungsformen ist nicht vorgesehen, wie der Begriff „Maßnahmen“ zum Ausdruck bringt. Sie werden im regulären Verfahren nach Art. 294 AEUV und mangels abweichender Regelung gem. Art. 16 Abs. 3 EUV mit qualifizierter Mehrheit des Rates und gem. Art. 231 Abs. 1 AEUV mit relativer Mehrheit des Parlaments beschlossen. Die derzeitige EVTZ-Verordnung über den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit wurde auf Art. 175 Abs. 3 gestützt.³

Artikel 176 (ex-Artikel 160 EGV) [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung]

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an

1 Näher Rossi, in: Niedobitek (Hrsg.), *Europarecht – Politiken der Europäischen Union*, § 5 Rn. 43 ff.

2 CR/Puttlar, Art. 175 AEUV Rn. 4 f.

3 VO 1302/2013, ABl. 2013 L 347/303; näher: Rossi, in: Niedobitek (Hrsg.), *Europarecht – Politiken der Union*, § 5 Rn. 163 f.

der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art. 160 EGV an und korrespondiert mit Art. III-118 EVV/KonvE sowie mit Art. III-222 EVV.
2. **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).** Die Vorschrift bestimmt die allgemeine Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).¹ Der EFRE wurde 1975 durch eine auf Art. 235 EWGV, dem jetzigen Art. 352 Abs. 1 AEUV gestützte Verordnung gegründet, bevor er durch die EEA zunächst in Art. 130c EWGV und sodann in Art. 160 EGV eine eigenständige Rechtsgrundlage erhalten hat.

II. Bedeutung der Norm

3. Art. 176 bestimmt die Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Wichtigste regionale Unterschiede sind nicht besonders bedeutsame, sondern besonders schwerwiegende. Die Beseitigung sonstiger lokaler Diskrepanzen bleibt primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten. Der EFRE wird vor allem zur strukturellen Anpassung rückständiger Gebiete sowie zur Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung genutzt. Er ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Regionalpolitik der Union. Durch seine entsprechenden Finanzzuweisungen fungiert er in gewissem Maße als **horizontaler Finanzausgleich**, der aber wegen seiner Ausrichtung auf Regionen nur mittelbar die Mitgliedstaaten betrifft.
4. Der Fonds besitzt **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, sondern ist eine unselbstständige Einrichtung der Union. Er wird von der Kommission verwaltet, seine Mittel sind im Haushaltsplan enthalten.
5. Die nur allgemeine Aufgabenzuweisung an den EFRE bedarf der Konkretisierung durch das gemäß Art. 177 AEUV und vor allem Art. 178 AEUV zu beschließende **Sekundärrecht**, das insbesondere Einzelheiten der Ausgestaltung und der Finanzierung des EFRE zu bestimmen hat. Entsprechende Vorgaben enthalten die Allgemeine Verordnung² und die EFRE-Verordnung.³

Artikel 177 (ex-Artikel 161 EGV) [Strukturfonds; Kohäsionsfonds]

¹Unbeschadet des Artikels 178 legen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen kann. ²Nach demselben Verfahren werden ferner die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen festgelegt, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.

Ein nach demselben Verfahren errichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art. 161 EGV an und korrespondiert mit Art. III-119 EVV/KonvE sowie mit Art. III-223 EVV.

1 Näher zum EFRE Rossi, in: Niedobitek (Hrsg.), *Europarecht – Politiken der Union*, § 5 Rn. 109 ff.

2 VO 1303/2013, ABl. 2013 L 347/320.

3 VO 1301/2013, ABl. 2013 L 347/229.

2. **Ausgestaltung der Strukturfonds, Kohäsionsfonds.** Die Bestimmung ermächtigt die Union in Abs. 1 S. 1 zur Ausgestaltung der Strukturfonds in Form einer Verordnung und schafft in Abs. 2 die Rechtsgrundlage für einen nach demselben Verfahren einzurichtenden Kohäsionsfonds.

II. Bedeutung der Norm

1. **Ausgestaltung der Strukturfonds, Abs. 1.** Die Norm ermächtigt die Union, die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der von Art. 174 AEUV genannten Strukturfonds in Form einer Verordnung näher zu konkretisieren. Die **Ermächtigung** erstreckt sich auch auf die näher qualifizierten allgemeinen Regeln. Die Abgrenzung zwischen den alle Strukturfonds gleichermaßen betreffenden **horizontalen Regelungen** und den einen einzelnen Strukturfonds betreffenden spezifischen **vertikalen Regelungen** (→ Art. 178 Rn. 2 AEUV) ist unbedeutend, weil beide Regelungen nach denselben Verfahrensvorschriften erlassen werden. Klargestellt wird insoweit nur, dass sich die Ermächtigung auf beide Arten von Regelungen erstreckt.

Auf der Grundlage des Art. 177 Abs. 1 ist die **Allgemeine Verordnung** erlassen worden,¹ die gemeinsame Bestimmungen für die fünf Struktur- und Investitionsfonds Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Kohäsionsfonds (KF), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) enthält.

2. **Einrichtung und Ausgestaltung des Kohäsionsfonds, Abs. 2.** Der gem. Abs. 2 obligatorisch einzurichtende Kohäsionsfonds ist durch die **Kohäsionsfondsverordnung** von 1994 gegründet worden.² Der derzeitige Kohäsionsfonds hat eine Laufzeit von 2014 – 2020.³ Wie die Strukturfonds soll auch der Kohäsionsfonds die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der Union verringern. Er ist im Unterschied zu jenen aber schon vertraglich auf die Bereiche **Umwelt und Verkehr** und auf **Vorhaben** statt Programme beschränkt und kommt nach der derzeitigen sekundärrechtlichen Ausgestaltung nur den ärmsten Mitgliedstaaten zu Gute.

Artikel 178 (ex-Artikel 162 EGV) [Durchführungsverordnungen]

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden **Durchführungsverordnungen** werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen gefasst.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds sind die Artikel 43 bzw. 164 weiterhin anwendbar.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art. 162 EGV an und korrespondiert mit Art. III-120 EVV/KonvE sowie mit Art. III-224 EVV.

2. **Durchführungsmaßnahmen für EFRE und EAGFL.** Art. 178 bildet die Rechtsgrundlage für Durchführungsmaßnahmen zum EFRE in Abs. 1, zum EAGFL und zum ESF in Abs. 2. Die Bestimmung gilt den spezifischen **vertikalen Bestimmungen** zu den einzelnen Strukturfonds, während Art. 177 AEUV eine Rechtsgrundlage für die gemeinsamen **horizontalen Bestimmungen** für alle Strukturfonds bietet (→ Art. 177 Rn. 3 AEUV).

1 Vgl. VO 1303/2013, ABl 2013 L 347/320; näher Rossi, in: Niedobitek (Hrsg.), *Europarecht – Politiken der Union*, § 5 Rn. 53 f.

2 VO 1164/94, ABl. 1994 L 130/1.

3 VO 1300/2013, ABl. 2013 L 347/281; näher zum Kohäsionsfonds Rossi, in: Niedobitek (Hrsg.), *Europarecht – Politiken der Union*, § 5 Rn. 133.

II. Bedeutung der Norm

- 3 1. **Durchführungsmaßnahmen zum EFRE, Abs. 1.** Durchführungsmaßnahmen zum EFRE werden im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren nach Art. 294 AEUV erlassen. Zur Rechtsform der Maßnahmen äußert sich Art. 178 anders als Art. III-224 EVV nicht. Die intendierte unmittelbare Außenverbindlichkeit verlangt aber regelmäßig nach einer Verordnung iSv Art. 288 Abs. 2 AEUV. Die derzeitige EFRE-VO beruht auf Art. 178 iVm Art. 349 Abs. 3 AEUV.¹ Des Weiteren wurde die ETZ-VO über die Europäische territoriale Zusammenarbeit auf Art. 178 gestützt.²
- 4 2. **Durchführungsmaßnahmen zum EAGFL und zum ESF, Abs. 2** stellt klar, dass die Rechtsgrundlagen für die vertikalen Durchführungsbestimmungen der anderen Strukturfonds in den spezifischen Vertragsbestimmungen für die Agrarpolitik (EAGFL) bzw. für die Sozialpolitik (ESF) verbleiben. Allerdings ist der Verweis auf den EAGFL – Abteilung Ausrichtung infolge seiner Überführung in den ELER bedeutungslos.³ Die derzeitige ESF-Verordnung beruht auf Art. 164 Abs. 1 AEUV.⁴

Titel XIX

Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt

Artikel 179 (ex-Artikel 163 EGV) [Europäischer Raum der Forschung]

(1) Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Union die Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Union aufgrund der Verträge auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich der Demonstrationsvorhaben werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang der Norm

- 1 Der Forschungstitel wurde im Gegensatz zum System unter dem EGV grundlegend umgestaltet. Er korrespondiert weitgehend mit dem bereits vom EVV vorgesehenen System.¹ Durch den VvL fand eine **Kompetenzerweiterung** dergestalt statt, dass Forschung zu den von Art. 4 Abs. 3 AEUV umfassten geteilten (besser: parallelen)² Kompetenzen gehört, die keine Sperrwirkung für mitgliedstaatliches Tätigwerden entfalten. Gemäß der auf Initiati-

1 VO 1301/2013, ABl. 2013 L 347/289.

2 VO 1299/2013, ABl. 2013 L 347/259, näher Rossi, in: Niedobitek, *Europarecht – Politiken der Union*, § 5 Rn. 160 ff.

3 VO 1290/2005, ABl. 2005 L 209/1, aufgehoben durch die VO 1306/2013 v. 17.12.2013, ABl. 2013 L 347/549; zum ELER siehe zudem VO 1305/2013 v. 17.12.2013, ABl. 2013 L 347/487.

4 VO 1304/2013, ABl. 2013 L 347/470.

1 Hierzu VH/EVV/Stender-Vorwachs Art. III-248 EVV ff.

2 Im Anschluss an LB/Mönig, *Vorb. Art. 179-190 AEUV*, Rn. 1, so auch GSH/Hilf, *Art. 179 AEUV*, Rn. 3, dort auch zu den Problemen einer parallelen Kompetenz.